

Antrag auf Nachteilsausgleich für Zwischen- und Abschlussprüfungen

Name des Antragstellers:

Geburtsdatum:

Ausbildungsberuf:

Prüfungstermin:

Gemäß § 65 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen bei der Durchführung der Prüfungen berücksichtigt werden. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die jeweils zuständige IHK.

Im deutschen Recht wird die Behinderung im Sozialgesetzbuch IX, § 2 Abs. 1 folgendermaßen definiert:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Bei der Vorbereitung der Prüfung legt die zuständige IHK fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.

Vom Facharzt oder amtlicher Stelle (z. B. Gesundheitsamt) auszufüllen:

Um welche Art der Behinderung handelt es sich?

.....
.....
.....

Wie beeinträchtigt diese Behinderung den Antragsteller bei der Prüfung?

.....
.....
.....

Welche Maßnahmen zum Ausgleich dieser Behinderung werden vorgeschlagen?
(z.B. je 60 Minuten Prüfungszeit 10 Minuten Zeitverlängerung je Prüfungsfach)

.....
.....
.....

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass eine Behinderung nach SGB IX vorliegt:

Stempel / Unterschrift
des Arztes /amtl. Stelle

Stempel / Unterschrift
des Auszubildenden

Unterschrift des
Auszubildenden